



# **SCHNEESPORT IN ZEITEN DER COVID-19-PANDEMIE**

**Aus- und Fortbildungsangebote des  
Deutschen Skilehrerverbandes im Winter 2020-21**

Ausschreibung ♦ Anmeldung ♦ Organisation ♦ Anreise

Durchführung ♦ Teilnehmer ♦ Ausbilder ♦ Haftung/Absicherung

## Inhaltsverzeichnis

1. Grundsatz
2. Zielsetzung
3. Regeln / Empfehlungen für die Ausschreibung von Lehrgängen
4. Regeln / Empfehlungen für die Anmeldung zu Lehrgängen
5. Regeln / Empfehlungen zur Organisation von Lehrgängen
6. Regeln / Empfehlungen für die An-/Abreise zu den Lehrgängen
7. Regeln / Empfehlungen zur Durchführung von Lehrgängen
8. Regeln / Empfehlungen für die Teilnehmer
9. Regeln / Empfehlungen für die Ausbilder
10. Haftungssituation / Absicherung
11. Zusammenfassung
12. Wichtige Links

## 1. Grundsatz

Der Sport ist gesamtgesellschaftlich fest verankert. Er gibt Halt, Motivation, Perspektive, Zuversicht, Emotionen und vielen Menschen in Deutschland auch einen Arbeitsplatz. Sport hilft bei der psychischen und körperlichen Alltagsbewältigung, stärkt die Abwehrkräfte und erhöht das eigene Energieniveau. Dabei spielt die sportliche Betätigung in der Natur eine entscheidende Rolle, da zur körperlichen und geistigen Bewegung der Aufenthalt an der frischen Luft hinzukommt und sich positiv auf den Menschen auswirkt. Sport und Bewegung in der (winterlichen) Natur erleichtert das Einhalten von Distanzregeln und reduziert das Infektionsrisiko.

Schon seit dem abrupten Ende der vergangenen Wintersaison Mitte März 2020 stehen die deutschen Wintersportverbände in einem intensiven, internen Austausch. Auch in der Initiative „Dein Winter. Dein Sport“ stellen sich Initiatoren/Partner die grundsätzliche Frage ist, unter welchen Voraussetzungen im Winter 2020-21 Wintersport ausgeübt werden kann, wie Aus- und Fortbildungen der Verbände stattfinden können, wie Schneesportschulen Kurse anbieten und durchführen können und dabei das Infektionsrisiko möglichst vermieden wird. Es geht den Wintersportverbänden dabei nicht um eine bevorzugte Behandlung „ihres Sports“. Vielmehr muss es mit Blick auf die Rolle des Sports für den gesellschaftlichen Zusammenhalt und zur Erhaltung von Gesundheit und Mobilität der Menschen unser gemeinsames Ziel sein, den aktiven Sportbetrieb in einer für die Gesamtsituation verantwortungsvollen Form zu ermöglichen. Dafür machen sich DSV, DSLV und Snowboard Germany gemeinsam stark, haben sich zu einer Covid-19-Taskforce zusammengeschlossen und entwickeln entsprechende Durchführungsleitlinien.

Außerschulische Bildungseinrichtungen haben grundsätzlich ein Hygiene- und Schutzkonzept zu erstellen, das auf Anforderung der zuständigen Behörde vorzulegen ist (siehe jeweils gültige Version der

Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung, BayIfSMV). Der DSLV verifiziert, ob das eigene Hygiene- und Schutzkonzept mit den Gegebenheiten vor Ort und den Vorgaben der jeweiligen Leistungserbringer am Ort (Bergbahn, Gastronomie, Beherbergung, etc.) übereinstimmt bzw. gegebenenfalls angepasst werden muss. Bei regionalen Unterschieden in den Regelungen gelten stets die konkreten Bestimmungen an dem Ort, an dem die Leistung oder ein Leistungsbestandteil erbracht wird.

Das eigene Konzept ist Mitarbeitern, Leistungserbringern und Lehrgangsteilnehmern zugänglich und bekannt zu machen.

## 2. Zielsetzung

Der Deutsche Skilehrerverband (DSLTV) möchte gemeinsam mit allen wintertouristischen Dienstleistern dafür sorgen, dass Aus- und Fortbildungen für Schneesportlehrer in Zeiten der Covid-19-Pandemie möglich sind. Um dies gewährleisten zu können, müssen bestimmte Voraussetzungen und Regeln definiert werden und deren Umsetzung und Einhaltung kontrolliert werden müssen, damit wir alle mit Freude, Lust und positiven Emotionen diesen wunderbaren Sport in der Natur ausüben können. Es geht dem DSLTV in allererster Linie darum, dass unser Sport praktiziert werden kann und dieser gerade nicht mit dem Unterhaltungstourismus mancherorts gleichgesetzt wird.

Ein weiteres Ziel für den DSLTV ist, dass wir alles daran setzen, Infektionen im Rahmen von Aus- und Fortbildungslehrgängen zu verhindern, durch Umsicht, Vorsicht und klare Vorgaben. Sollte eine Infektion in unserem Umfeld dennoch aufgetreten und nachgewiesen worden sein, ist es unsere Aufgabe in kürzester Zeit alle Kontaktpersonen zu ermitteln, damit diese entsprechend informiert werden. Hierfür ist eine vorbildliche Zusammenarbeit mit den örtlichen Gesundheitsbehörden erforderlich.

Der Deutsche Skilehrerverband blickt zuversichtlich in die nahe Zukunft, glaubt an die Kraft des Sports und wünscht sich, dass die Menschen die Magie des Schnees spüren. Es geht nicht um die Interessen Einzelner, sondern um unseren Sport und unsere Zukunft im Schneesport.

### 3. Regeln / Empfehlungen für die Ausschreibung von Lehrgängen

Die am Lehrgangsangebot interessierten Teilnehmer werden im Zusammenhang mit der Ausschreibung bereits über das Hygiene- und Schutzkonzept des DSLV informiert. Zusätzlich können einzelne Regeln auch im Verlauf des Winters gelockert werden, falls es das aktuelle Infektionsgeschehen zulässt bzw. auch zusätzlich erlassen werden, wenn es nötig ist. Um stets aktuelle Informationen für die Lehrgangsteilnehmer bereitstellen zu können, nutzt der DSLV seine Internetseite, die tagesaktuell über Entwicklungen informiert.

Die Ausbilder im DSLV werden bereits im Rahmen der Vorbereitung auf den Winter über das Hygiene- und Schutzkonzept des Verbandes informiert.

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen wurden vom DSLV erweitert und die möglichen Auswirkungen der Covid-19-Pandemie wurden in diese Bedingungen aufgenommen. Hier handelt es sich u.a. um die folgenden Themen:

- Verpflichtung zur Einhaltung geltender Abstands- und Hygieneregeln inkl. Kontrolle und mögliche Konsequenzen bei Nichteinhaltung
- Hinweise zur besonderen Organisation von Aus- und Fortbildungslehrgängen, bedingt durch die Pandemie
- Ausschluss von der Teilnahme an Lehrgängen bei vorliegender Infektion, Symptomen, Quarantäneanordnung, Aufenthalt in Risikogebieten inkl. der geltender Stornobedingungen,
- Absage bzw. Abbruch durch den Verband,
- Rücktritts- und Stornobedingungen, z.B. Rücktritt durch den Teilnehmer bei vorliegender Infektion bzw. Symptomen,

- Verpflichtung auf Seiten der Teilnehmer, den Verband über seinen persönlichen Gesundheitszustand, Quarantäneanordnungen sowie den Aufenthalt in Risikogebieten unmittelbar zu Lehrgangsbeginn und wahrheitsgemäß zu informieren.

In der Zeit der Covid-19-Pandemie steckt auch die Chance für den DSLV besondere Lehrgangsformate anzubieten, die den unterschiedlichen Bedürfnissen der Teilnehmer nach eigener Sicherheit entsprechen. Ferner können bestimmte Lehrgangsinhalte, z.B. Theorieinhalte, als digitale Angebote angeboten werden.

Skilanglauf sowie Skitouren auf Pisten könnten ebenfalls einen Aufschwung in der Aus- und Fortbildung erleben, da die Abstandsregeln in der Loipe ebenfalls sehr gut eingehalten werden können, keine Aufstiegsanlagen genutzt werden müssen und die Freude an der sportlichen Bewegung in der Natur auch im Winter 2020-21 anhalten wird. Gerade hierfür bieten sich die aktuellen Lehrgänge des DSLV an.

## 4. Regeln / Empfehlungen für die Anmeldung zu Aus- und Fortbildungen

Die Anmeldung der Teilnehmer zu Aus- und Fortbildungen des DSLV erfolgt ausschließlich online. Erstens aus Sicht der Lehrgangsvorbereitung und zweitens auch zur Nachverfolgung möglicher Infektionsketten, da sämtliche Daten nach der Online-Anmeldung dem Verband vorliegen.

Die spontane Anmeldung vor Ort beim Lehrgang erfordert einen höheren Aufwand als bisher, bis sämtliche Formalitäten erledigt sind. Der DSLV informiert bereits im Vorfeld im Rahmen der Ausschreibung, dass ein Lehrgang ausschließlich mit einer Online-Anmeldung gebucht werden kann.

Jedem Teilnehmer sind die besonderen Aspekte der Teilnahmevoraussetzungen zu gemäß den AGBs im Vorfeld offen und transparent zu erläutern. Hierfür empfiehlt es sich, dem Teilnehmer ein Merkblatt mit den speziellen Teilnahmevoraussetzungen und besonderen Durchführungsaspekten in Zeiten der Covid-19-Pandemie zuzusenden bzw. dieses in der gesamten Kommunikation zu integrieren.

Jeder Teilnehmer muss schriftlich seinen aktuellen Gesundheitszustand am ersten Lehrgangstag mit seiner Unterschrift bestätigen. Covid-19 Infizierte oder Menschen mit den bei Covid-19 auftretenden Symptomen können nicht am Lehrgang teilnehmen. Bei unter 18-jährigen Teilnehmern muss diese Bestätigung von den Erziehungsberechtigten unterschrieben werden. Diese Bestätigung aller TeilnehmerInnen sind vom DSLV für vier Wochen nach Lehrgangsende aufzubewahren und anschließend zu vernichten.

Lehrgangsteilnehmer, die einer Quarantäneanordnung durch die Gesundheitsbehörden unterliegen, können nicht am Lehrgang teilnehmen.



Lehrgangsteilnehmer, die zum Lehrgang aus einem Risikogebiet (gemäß aktueller Liste des RKI, siehe Kapitel 12), anreisen oder die sich in den vergangenen 10 Tagen vor Lehrgangsbeginn in einem Risikogebiet aufgehalten haben, können nicht am Lehrgang des DSLV teilnehmen, da für diejenigen in den Bundesländern eine Quarantänepflicht gemäß der jeweiligen Einreise-Quarantäne-Verordnung (EQV) besteht. Die Ausnahmen von dieser Quarantänepflicht regeln die entsprechenden Verordnungen in den Bundesländern.

Lehrgangsteilnehmer, die in den vergangenen 10 Tagen vor Lehrgangsbeginn Kontakt zu einer Corona-infizierten Person oder zu einer Person, für die eine Quarantänepflicht besteht, hatten und am Lehrgang teilnehmen möchten, müssen als Voraussetzung für die Teilnahme einen negativen SARS-CoV-2-Test vorweisen. Die Testung hat hinsichtlich des Zeitpunkts gemäß den vom Robert-Koch-Institut veröffentlichten Standards zu erfolgen. Der DSLV geht davon aus, dass ein Corona-Test (PCR-Test) frühestens am 5. Tag nach dem Erstkontakt gemacht werden darf. Ohne den Nachweis eines negativen Testergebnisses ist für diese Personen eine Lehrgangsteilnahme nicht möglich.

## 5. Regeln / Empfehlungen zur Organisation von Lehrgängen

Der DSLV muss sich regelmäßig über die aktuelle Corona-Lage informieren, die [Liste der Risikogebiete des Robert-Koch-Institutes](#) kennen und diese in seiner Arbeit stets berücksichtigen. Eine intensive und frühzeitige Abstimmung mit den Lehrgangslleitern, den Ausbildern und allen am Lehrgangsort beteiligten Institutionen (Skigebiet/ Skihalle, Unterkünfte, Gastronomie etc.) ist zu gewährleisten.

Die SARS-CoV-2 Arbeitsschutzregeln, herausgegeben vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales für zusätzliche Arbeitsschutzmaßnahmen für den betrieblichen Infektionsschutz sind einzuhalten (siehe Kapitel 12 „Wichtige Links“).

Die bekannten Abstandsregeln von mindestens 1,5m und das Tragen eines Mund-Nasenschutzes sind bei der Organisation von Aus- und Fortbildungen als verpflichtende Vorgabe gesetzt.

Das verpflichtende Tragen eines Mund-Nasenschutzes gilt für TeilnehmerInnen und AusbilderInnen in allen geschlossenen Räumlichkeiten während des Lehrgangs, zur Lehrgangseröffnung draußen, in den Liftanlagen und beim Anstehen, auf dem Weg zum Mittagessen und beim Lehrgangsabschluss.

Der DSLV muss die individuellen Hygiene- und Schutzmaßnahmen (Beförderungsregeln, Mund-Nasenschutz, Abstandsregeln, Reservierung, Organisation etc.) mit den jeweiligen Skigebietsbetreibern sowie den beteiligten Unternehmen der Hotellerie/Gastronomie im Vorfeld der Lehrgänge abstimmen und sowohl seine Teilnehmer, als auch seine Ausbilder auf die jeweils aktuellen Vorgaben hinweisen. Dabei gilt das Hygiene- und Schutzkonzept des DSLV als verpflichtender Standard und die einzelnen

Maßnahmen in den Schutzkonzepten unserer Partner müssen mindestens diesen Standard erfüllen. Anderenfalls gelten die DSLV Standards.

Der DSLV praktiziert sein Teilnehmer- und Ausbildermanagement so, dass jederzeit die entsprechenden Kontaktpersonen im Falle einer nachgewiesenen Infektion nachvollzogen und an die zuständigen Gesundheitsbehörden weitergegeben werden können. Es wird den Teilnehmern und Ausbildern in diesem Zusammenhang empfohlen, die Corona-Warn-App der deutschen Bundesregierung zu nutzen sowie die jeweiligen nationalen Warn-Apps in den angrenzenden Alpenländern.

Die Hygieneregeln wie z.B. die regelmäßige Handhygiene mit Flüssigseife für Teilnehmer und Ausbilder sowie das regelmäßige Reinigen mit Flüssigseife und die anschließende Desinfektion von allen benutzten Unterrichtsmaterialien und Geräten ist zu gewährleisten. Sofern eine Ausgabe von Unterlagen zu Lehrgangsbeginn oder eine Rückgabe am Lehrgangsende vorgesehen ist, muss in der jeweiligen Situation eine Plexiglasscheibe zwischen Teilnehmern und Lehrgangsleiter/Ausbilder installiert werden.

Die organisatorischen Abläufe im Zusammenhang mit der Betreuung von Teilnehmern sind an die örtlichen Gegebenheiten am Lehrgangsort anzupassen. Dies gilt für die max. Anzahl an Personen, die sich gleichzeitig in geschlossenen Räumlichkeiten aufhalten dürfen, für die Wahl des Treffpunktes zur Lehrgangseröffnung draußen, für die Bereitstellung von Desinfektionsmitteln, für Hinweistafeln und Wegemarkierungen/Absperrungen.

Bei einer Gesamtteilnehmerzahl inkl. Ausbilder über 40 Personen sind zwei unterschiedliche Zeiten des Lehrgangsbegins festzulegen, um das Aufeinandertreffen von zu vielen Personen zur gleichen Zeit zu vermeiden. Gleiches gilt für das Lehrgangsende, welches damit organisatorisch ebenfalls aufgeteilt wird.

Auf eine Lehrgangsanreise und einen Lehrgangsbeginn am Vorabend wird verzichtet.

Der Lehrgangsbeginn mit der Begrüßung findet grundsätzlich outdoor statt. Die Lehrgangsteilnehmer empfangen ihre Informationen, Skipässe, Unterlagen sowie die Gruppeneinteilung vom Lehrgangsleiter und begeben sich dann zum jeweiligen Ausbilder. Der Lehrgangsleiter nutzt als Anlaufpunkt den DSLV Counter, der mit einer Plexiglasscheibe für den entsprechenden Schutz versehen ist. Der Ausbilder begleitet seine Gruppe den ganzen Tag und verabschiedet sie am Lehrgangsende innerhalb der Gruppe.

Die Gruppengröße liegt bei max. 8 Teilnehmern pro Ausbilder.

Auf Schulungsinhalte, die für alle Lehrgangsteilnehmer zeitgleich indoor stattfinden, wird verzichtet. Theoretische Schulungsinhalte übernimmt der jeweilige Ausbilder innerhalb seiner Gruppe am Hang outdoor.

Die Theorieprüfung beim Level 1 (alle Disziplinen), Level 2 (alle Disziplinen) und Level 3 (alle Disziplinen) ist von den Teilnehmern online im Vorfeld des Lehrgangs zu absolvieren. Bei der staatlichen Prüfung wird die Theorieprüfung indoor geschrieben. Hier sind die bekannten Abstands- und Hygieneregeln und die max. zugelassene Anzahl an Personen im jeweiligen Raum zu beachten. Das Tragen eines Mund-Naseschutz ist verpflichtend.

## **6. Regeln / Empfehlungen für die An-/Abreise zu Lehrgängen**

Die Selbstan-/abreise sowohl von Teilnehmern als auch von Ausbildern hat im kommenden Winter Vorrang. Fahrgemeinschaften sind unverändert sinnvoll, aber aktuell nur von Teilnehmern oder Ausbilder zu bilden, wenn die Personen in einem gemeinsamen Haushalt wohnen oder wenn es auf Grund aktueller, negativer Corona-Tests eine maximal mögliche Sicherheit gibt, dass bei den Beteiligten keine Infektion mit Covid-19 vorliegt.

## 7. Regeln / Empfehlungen zur Durchführung von Lehrgängen

Der Lehrgangsbeginn muss so strukturiert werden, dass insbesondere in Zeiten mit besonderem Andrang, nicht alle Kurse zeitgleich beginnen. Eine Aufteilung in mehrere Startzeiten verhindert, dass sich viele Teilnehmer und Ausbilder zeitgleich am Treffpunkt aufhalten.

Der Treffpunkt zu Lehrgangsbeginn muss ausreichend Platz bieten, dass alle Teilnehmer sich mit ihren Ausbildern, unter Beachtung der geltenden Abstandsregeln treffen können. Die Begrüßung erfolgt ohne das übliche Händeschütteln oder Umarmen, also somit kontaktlos.

Am Treffpunkt zu Lehrgangsbeginn, bei theoretischen Ausbildungseinheiten in der Gruppe (outdoor), in den Liftanlagen inkl. beim Anstehen, auf dem Weg zur Mittagspause und beim Lehrgangsabschluss in der Gruppe gilt die Verpflichtung, einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen.

Bei mehrtätigen Lehrgängen ist sowohl während der gesamten Lehrgangsdauer der Gruppenwechsel von Teilnehmern, als auch der Wechsel bei den Ausbildern nicht möglich.

Die unterschiedlichen Organisationsformen im Unterricht müssen so ausgewählt werden, dass die geltenden Abstandsregeln von mindestens 1,5 m einzuhalten sind. Dies gilt auch für die jeweiligen Standorte der Gruppe am Rande der Piste.

Die Organisation von Pausen muss so erfolgen, dass Abstands- und Hygieneregeln gewahrt sind. Dies gilt für kurze Pausen während des Unterrichts und für die Mittagspausen in der Gastronomie.

Die Verantwortlichen des DSLV und die Ausbilder kontrollieren die Einhaltung von Regeln und sollen Teilnehmer und andere Schneesportler, im Falle der Missachtung, zur Einhaltung der Regeln auffordern. Bei Lehrgängen mit mehr als 3 Gruppen wird der DSLV eine/n Beauftragte/n für die Hygiene- und Schutzmaßnahmen des DSLV am LG-Ort einsetzen, der Ansprechpartner für Teilnehmer und Ausbilder ist und die Einhaltung der Vorgaben des DSLV kontrolliert. Die Lehrgangsteilnehmer/Ausbilder können Teilnehmer, die sich permanent den Anweisungen der Ausbilder widersetzen, von der weiteren Lehrgangsteilnahme ausschließen.

Auf den geselligen Abschlussabend im Rahmen eines Lehrgangs wird verzichtet.

Teilnehmern und Ausbildern wird untersagt, an Après-Ski-Veranstaltungen teilzunehmen. Dieses Verbot gilt auch für die 2 Wochen vor Lehrgangsbeginn, um das Risiko eines Infektionsgeschehens bei einem Lehrgang möglichst auszuschließen.

## 8. Regeln / Empfehlungen für die Teilnehmer

Der DSLV informiert die Lehrgangsteilnehmer über die Maßnahmen zu deren Schutz sowie über die geltenden Abstands- und Hygieneregeln beim Lehrgang.

Der DSLV informiert die Lehrgangsteilnehmer über das verpflichtende Tragen eines Mund-Nasenschutzes bei Lehrgangsbeginn, bei theoretischen Ausbildungseinheiten in der Gruppe (outdoor), in den Liftanlagen inkl. beim Anstehen, auf dem Weg zur Mittagspause und beim Lehrgangsabschluss in der Gruppe. In der Gastronomie und in anderen Räumlichkeiten gelten die jeweiligen Regeln des betreffenden Unternehmens/Anbieters. Lehrgangsteilnehmer, die ein ärztliches Attest über die Befreiung vom Tragen eines Mund-Nasenschutzes vorweisen, können an einem 2-tägigen Lehrgang des DSLV teilnehmen, benötigen jedoch als Teilnahmevoraussetzung an jedem 2-tägigen Lehrgang einen negativen Corona-Test, der nicht älter als 72 Std. sein darf und jeweils zu Lehrgangsbeginn vorgelegt werden muss. Für Teilnehmer mit einem Attest zur Befreiung von dieser „Maskenpflicht“ ist eine Teilnahme an einem Lehrgang des DSLV, der länger als zwei Tage dauert, zum Schutz des Betreffenden und der anderen Lehrgangsteilnehmer, bzw. Ausbilder nicht möglich.

Jeder Lehrgangsteilnehmer muss schriftlich seinen aktuellen Gesundheitszustand zu Lehrgangsbeginn mit seiner Unterschrift bestätigen. Covid-19 Infizierte oder Teilnehmer mit den bei Covid-19 auftretenden Symptomen können nicht am Lehrgang teilnehmen. Bei unter 18-jährigen Teilnehmern muss die Bestätigung über den Gesundheitszustand von den Erziehungsberechtigten unterschrieben werden. Diese Bestätigung aller TeilnehmerInnen sind vom DSLV bis vier Wochen nach Lehrgangsende aufzubewahren und anschließend zu vernichten.



Lehrgangsteilnehmer, die einer Quarantäneanordnung durch die Gesundheitsbehörden unterliegen, können nicht am Lehrgang teilnehmen.

Lehrgangsteilnehmer, die zum Lehrgang aus einem Risikogebiet (gemäß aktueller Liste des RKI, siehe Kapitel 12), anreisen oder die sich in den vergangenen 10 Tagen vor Lehrgangsbeginn in einem Risikogebiet aufgehalten haben, können nicht am Lehrgang des DSLV teilnehmen, da für diejenigen in den Bundesländern eine Quarantänepflicht gemäß der jeweiligen Einreise-Quarantäne-Verordnung (EQV) besteht. Die Ausnahmen von dieser Quarantänepflicht regeln die entsprechenden Verordnungen in den Bundesländern.

Lehrgangsteilnehmer, die in den vergangenen 10 Tagen vor Lehrgangsbeginn Kontakt zu einer Corona-infizierten Person oder zu einer Person, für die eine Quarantänepflicht besteht, hatten und am Lehrgang teilnehmen möchten, müssen als Voraussetzung für die Teilnahme einen negativen SARS-CoV-2-Test vorweisen. Die Testung hat hinsichtlich des Zeitpunkts gemäß den vom Robert-Koch-Institut veröffentlichten Standards zu erfolgen. Der DSLV geht davon aus, dass ein Corona-Test (PCR-Test) frühestens am 5. Tag nach dem Erstkontakt gemacht werden darf. Ohne den Nachweis eines negativen Testergebnisses ist für diese Personen eine Lehrgangsteilnahme nicht möglich.

Bei mehrtägigen Lehrgängen mit Übernachtungen in Unterkünften gelten die jeweiligen Abstands- und Hygieneregeln des Betreibers.

Der DSLV untersagt den Lehrgangsteilnehmern, die Teilnahme an Après-Ski-Veranstaltungen während und mindestens 2 Wochen vor dem Lehrgang. Noch besser wäre es zum Schutz der eigenen Gesundheit und zum Schutz vor der Ansteckung anderer auf Après-Ski-Veranstaltungen grundsätzlich zu verzichten.

Regelmäßige Corona-Tests der Teilnehmer mindern das Infektionsrisiko für die Teilnehmer und Ausbilder im Rahmen des Lehrgangs deutlich. Es liegt in der Entscheidung des DSLV, ob und wenn ja in welchem Umfang bzw. welcher Regelmäßigkeit Corona-Schnelltests von den Teilnehmern nachzuweisen sind bzw. während des Lehrgangs durchgeführt werden. Die Entscheidung trifft der DSLV in Abstimmung mit den zuständigen Gesundheitsbehörden. In diesem Fall greift der DSLV auf seine eigene Schnelltest-Konzeption zurück, die in Zusammenarbeit mit Medizinerinnen, Laboren und Herstellern erarbeitet wurde.

Für Ausbildungslehrgänge zum Staatl. gepr. Ski-/Snowboardlehrer (Berufsausbildung), die im Februar und März 2021 stattfinden, gilt folgende Regelung für Ausbilder und Teilnehmer:

- Nachweis eines negativen Corona-Test (PCR-Test), der nicht älter als 4 Tage vor Lehrgangsbeginn ist,
- Nachweis eines negativen Corona-Schnelltests unmittelbar zu Lehrgangsbeginn (Durchführung DSLV),
- Regelmäßige Corona-Schnelltests alle 2 Tage (Durchführung DSLV),
- verpflichtende, gemeinsame Unterbringung in einer Unterkunft in EZ und DZ.

Bei einem positiven Ergebnis des Schnelltests zu Lehrgangsbeginn eines oder mehrerer Ausbilder oder Teilnehmer werden die Betroffenen umgehend isoliert und ein zweiter Test wird durchgeführt. Ist dieser Test dann negativ kann eine Teilnahme bzw. ein Einsatz erfolgen. Ist dieser Test wieder positiv kann eine Teilnahme bzw. ein Einsatz nicht erfolgen.

Bei einem positiven Ergebnis des Schnelltests während des Lehrgangs von einem oder mehreren Ausbildern oder Teilnehmern werden die Betroffenen umgehend isoliert und ein zweiter Test wird durchgeführt. Ist dieser Test dann negativ kann der Lehrgang fortgesetzt werden. Ist dieser Test wieder positiv wird der Lehrgang umgehend beendet und es gelten die Quarantänenvorgaben des jeweiligen Landes bzw. Region, in der der Lehrgang stattfand. Die Dokumentation der Test-Ergebnisse übernimmt der Lehrgangsleiter oder der Beauftragte des DSLV.

Der DSLV empfiehlt seinen Lehrgangsteilnehmern die Corona-Warn-App der deutschen Bundesregierung zu nutzen und das Smartphone beim Lehrgang mitzuführen. Bei Lehrgängen im angrenzenden Ausland wird die Nutzung der jeweiligen nationalen Warn-App empfohlen. Auch wenn die App nach der Rückkehr nach Deutschland nicht mehr aktiv ist, wird der Teilnehmer über den Kontakt zu einer Corona-infizierten Person informiert.

## 9. Regeln / Empfehlungen für die Ausbilder

Der DSLV informiert seine Ausbilder über die Maßnahmen zu deren Schutz sowie über die geltenden Abstands- und Hygieneregeln beim Lehrgang.

Der DSLV informiert seine Ausbilder über das verpflichtende Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes bei Lehrgangsbeginn, bei theoretischen Ausbildungseinheiten in der Gruppe (outdoor), in den Liftanlagen inkl. beim Anstehen, auf dem Weg zur Mittagspause und beim Lehrgangsabschluss in der Gruppe. In der Gastronomie und in anderen Räumlichkeiten gelten die jeweiligen Regeln des betreffenden Unternehmens/Anbieters. Ausbilder, die ein ärztliches Attest über die Befreiung vom Tragen eines Mund-Nasenschutzes vorweisen, können an einem 2-tägigen Lehrgang des DSLV eingesetzt werden, benötigen jedoch als Voraussetzung an jedem 2-tägigen Lehrgang einen negativen Corona-Test, der nicht älter als 72 Std. sein darf und jeweils zu Lehrgangsbeginn vorgelegt werden muss. Für Ausbilder mit einem Attest zur Befreiung von dieser „Maskenpflicht“ ist ein Einsatz an einem Lehrgang des DSLV, der länger als 2 Tage dauert, zum Schutz des Betreffenden und der anderen Ausbilder bzw. Lehrgangsteilnehmer bzw. nicht möglich.

Jede Ausbilderin und jeder Ausbilder muss schriftlich ihren/seinen aktuellen Gesundheitszustand zu Lehrgangsbeginn mit ihrer/seiner Unterschrift bestätigen. Mit Covid-19 infizierte Ausbilder oder Ausbilder, bei denen die bekannten Covid-19 Symptomen auftreten, dürfen nicht eingesetzt werden. Diese Bestätigung aller AusbilderInnen sind vom DSLV bis vier Wochen nach Ende des Lehrgangs aufzubewahren und anschließend zu vernichten.

AusbilderInnen, die einer Quarantäneanordnung durch die Gesundheitsbehörden unterliegen, können nicht beim Lehrgang eingesetzt werden.

AusbilderInnen, die zum Lehrgang aus einem Risikogebiet (gemäß aktueller Liste des RKI, siehe Kapitel 12), anreisen oder die sich in den vergangenen 10 Tagen vor Lehrgangsbeginn in einem Risikogebiet aufgehalten haben, können nicht beim Lehrgang eingesetzt werden, da für diejenigen in den Bundesländern eine Quarantänepflicht gemäß der jeweiligen Einreise-Quarantäne-Verordnung (EQV) besteht. Die Ausnahmen von dieser Quarantänepflicht regeln die entsprechenden Verordnungen in den Bundesländern.

AusbilderInnen, die in den vergangenen 10 Tagen vor Lehrgangsbeginn Kontakt zu einer Corona-infizierten Person oder zu einer Person, für die eine Quarantänepflicht besteht, hatten und beim Lehrgang eingesetzt werden möchten, müssen als Voraussetzung für den Einsatz einen negativen SARS-CoV-2-Test vorweisen. Die Testung hat hinsichtlich des Zeitpunkts gemäß den vom Robert-Koch-Institut veröffentlichten Standards zu erfolgen. Der DSLV geht davon aus, dass ein Corona-Test (PCR-Test) frühestens am 5. Tag nach dem Erstkontakt gemacht werden darf. Ohne den Nachweis eines negativen Testergebnisses ist für diese Personen ein Ausbildereinsatz nicht möglich.

Bei mehrtägigen Lehrgängen mit Übernachtungen in Unterkünften gelten die jeweiligen Abstands- und Hygieneregeln des jeweiligen Betreibers.

Der DSLV empfiehlt seinen Ausbildern die Corona-Warn-App der deutschen Bundesregierung zu nutzen und das Smartphone beim Lehrgang mitzuführen. Bei Lehrgängen im angrenzenden Ausland wird die Nutzung der jeweiligen nationalen Warn-App empfohlen. Auch wenn die App nach der Rückkehr nach

Deutschland nicht mehr aktiv ist, wird der Teilnehmer über den Kontakt zu einer Corona-infizierten Person informiert.

Regelmäßige Corona-Tests der Ausbilder mindern das Infektionsrisiko für die Teilnehmer und Ausbilderkollegen im Rahmen des Lehrgangs deutlich. Insbesondere Ausbilder, die den gesamten Winter als Schneesportlehrer arbeiten, möglicherweise sogar an wechselnden Standorten tätig sind, sollten sich regelmäßig testen lassen. Es liegt in der Entscheidung des DSLV, ob und wenn ja in welchem Umfang bzw. welcher Regelmäßigkeit Corona-Schnelltests von den Ausbildern nachzuweisen sind bzw. während des Lehrgangs durchgeführt werden. Die Entscheidung trifft der DSLV in Abstimmung mit den zuständigen Gesundheitsbehörden. In diesem Fall greift der DSLV auf seine eigene Schnelltest-Konzeption zurück, die in Zusammenarbeit mit Medizinerinnen, Laboren und Herstellern erarbeitet wurde.

Für Ausbildungslehrgänge zum Staatl. gepr. Ski-/Snowboardlehrer (Berufsausbildung), die im Februar und März 2021 stattfinden, gilt folgende Regelung für Ausbilder und Teilnehmer:

- Nachweis eines negativen Corona-Test (PCR-Test), der nicht älter als 4 Tage vor Lehrgangsbeginn ist,
- Nachweis eines negativen Corona-Schnelltests unmittelbar zu Lehrgangsbeginn (Durchführung DSLV),
- Regelmäßige Corona-Schnelltests alle 2 Tage (Durchführung DSLV),
- verpflichtende, gemeinsame Unterbringung in einer Unterkunft in EZ und DZ.

Bei einem positiven Ergebnis des Schnelltests zu Lehrgangsbeginn eines oder mehrerer Ausbilder oder Teilnehmer werden die Betroffenen umgehend isoliert und ein zweiter Test wird durchgeführt. Ist dieser Test dann negativ kann eine Teilnahme bzw. ein Einsatz erfolgen. Ist dieser Test wieder positiv kann eine Teilnahme bzw. ein Einsatz nicht erfolgen.

Bei einem positiven Ergebnis des Schnelltests während des Lehrgangs von einem oder mehreren Ausbildern oder Teilnehmern werden die Betroffenen umgehend isoliert und ein zweiter Test wird

durchgeführt. Ist dieser Test dann negativ kann der Lehrgang fortgesetzt werden. Ist dieser Test wieder positiv wird der Lehrgang umgehend beendet und es gelten die Quarantänevorgaben des jeweiligen Landes bzw. Region, in der der Lehrgang stattfand. Die Dokumentation der Test-Ergebnisse übernimmt der Lehrgangsleiter oder der Beauftragte des DSLV.

Der DSLV untersagt seinen Ausbildern/innen, die Teilnahme an Après-Ski-Veranstaltungen 2 Wochen vor dem Lehrgang sowie während des Lehrgangs selbst bzw. fordert seine AusbilderInnen auf, am bestem im Winter 2020-21 gänzlich darauf zu verzichten.

## **10. Haftungssituation / Absicherung**

Der DSLV muss seine Allgemeinen Teilnahmebedingungen (ATB) an die in Zeiten der Covid-19-Pandemie geltenden Teilnahmevoraussetzungen und Durchführungsbestimmungen anpassen. Es geht dabei um die Rechte und Pflichten der Teilnehmer genauso, wie um die Rechte und Pflichten des DSLV.

Der DSLV muss seine individuelle Versicherungssituation hinsichtlich der unternehmerischen Haftung beim Ausbruch eines Infektionsgeschehens im Rahmen eines Aus- oder Fortbildungslehrgangs klären und evt. anpassen. Je nach Situation muss diese dann auch in den AGBs ergänzt werden.

Die Bestätigungen der Teilnehmer sowie der Ausbilder über deren aktuellen Gesundheitszustand sind aufzubewahren, um sie im Falle einer Nachweispflicht vorlegen zu können.



## 11. Zusammenfassung

### Ausschreibung:

- über das Hygiene- und Schutzkonzept informieren
- ATB anpassen
- Chance nutzen

### Anmeldung:

- Nur Online-Anmeldung möglich
- Teilnehmer umfassend informieren
- Nachweis über Gesundheitszustand zu Lehrgangsbeginn
- Nachweis über Aufenthalt in Risikogebieten zu Lehrgangsbeginn

### Organisation:

- Abstands- und Hygieneregeln
- Abstimmung mit Dienstleistern am Lehrgangsort
- Teilnehmer- und Ausbildermanagement
- Lehrgangsablauf und -programm

### An-/Abreise:

- Fahrgemeinschaften

## Durchführung:

- Abstands- und Hygieneregeln
- Treffpunkt, Begrüßung, Organisation, Abschluss
- Kontrolle der Einhaltung
- Gruppenwechsel
- Pausen
- Kein Abschlussabend, kein Après-Ski

## Teilnehmer:

- Information durch Verband
- Bestätigung über Gesundheitszustand zu Lehrgangsbeginn
- Bestätigung über den Aufenthalt in Risikogebieten vor Lehrgangsbeginn
- Übernachtungen bei mehrtägigen Lehrgängen
- Regelmäßige Corona-Tests

## Ausbilder:

- Information durch Verband
- Abstimmung über Organisation und Durchführung
- Bestätigung über Gesundheitszustand zu Lehrgangsbeginn
- Bestätigung über den Aufenthalt in Risikogebieten vor Lehrgangsbeginn
- Übernachtungen bei mehrtägigen Lehrgängen
- Regelmäßige Corona-Tests

## 12. Wichtige Links

- „Corona aktuell“ Robert-Koch-Institut:  
[https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/nCoV.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/nCoV.html)
- Kontaktdaten der zuständigen Gesundheitsämter nach PLZ:  
<https://tools.rki.de/PLZTool/>
- Anerkennung von ARS-CoV-2-Tests bei Einreise aus einem Risikogebiet:  
[https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Tests.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Tests.html)
- Informationen zur Ausweisung internationaler Risikogebiete:  
[https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Risikogebiete\\_neu.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete_neu.html)
- Informationen zu den erforderlichen Arbeitsschutzmaßnahmen für den betrieblichen Infektionsschutz:  
<https://www.bmas.de/DE/Presse/Meldungen/2020/neue-sars-cov-2-arbeitsschutzregel.html>
- Rahmenhygienekonzept Sport; Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien des Innern, für Sport und Integration und für Gesundheit und Pflege vom 10. Juli 2020, Az. H1-5910-1-28 und GZ6a-G8000-2020/122-412  
<https://www.verkuendung-bayern.de/baymbli/2020-402/>

- Hygienekonzept Beherbergung in der Fassung vom 11. August 2020  
[https://www.stmwi.bayern.de/fileadmin/user\\_upload/stmwi/Publikationen/Themenblaetter/2020-08-11\\_Hygienekonzept\\_Beherbergung.pdf](https://www.stmwi.bayern.de/fileadmin/user_upload/stmwi/Publikationen/Themenblaetter/2020-08-11_Hygienekonzept_Beherbergung.pdf)
- Hygienekonzept Gastronomie in der Fassung vom 11. August 2020  
[https://www.stmwi.bayern.de/fileadmin/user\\_upload/stmwi/Publikationen/Themenblaetter/2020-08-11\\_Hygienekonzept\\_Gastronomie.pdf](https://www.stmwi.bayern.de/fileadmin/user_upload/stmwi/Publikationen/Themenblaetter/2020-08-11_Hygienekonzept_Gastronomie.pdf)
- Hygienekonzept Touristische Dienstleister (einschließlich Reisebussen) in der Fassung vom 22. Juni 2020  
[https://www.stmwi.bayern.de/fileadmin/user\\_upload/stmwi/Publikationen/Themenblaetter/2020-07-09\\_Hygienekonzept\\_Touristische\\_Dienstleister.pdf](https://www.stmwi.bayern.de/fileadmin/user_upload/stmwi/Publikationen/Themenblaetter/2020-07-09_Hygienekonzept_Touristische_Dienstleister.pdf)